



Marktgemeinde Großarl

5611 Großarl

TEL +43 6414 8898 DW 29

FAX +43 6414 88989

D V R 0033448

Großarl, am 10.01.2013

Marktordnung der Marktgemeinde Großarl für den Großarler Bergadvent

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Großarl, mit der die Marktordnung für den Großarler Bergadvent erlassen wird.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt den jährlich stattfindenden Bergadvent in der Marktgemeinde Großarl.
- (2) Diese Verordnung gilt für sämtliche Mitglieder der Gastwirtevereinigung Großarltal, die sich an der Veranstaltung „Großarler Bergadvent“ beteiligen und an all jene Personen, die aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Gastwirtevereinigung Großarltal eine Verkaufshütte beim Adventmarkt betreiben.
- (3) Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Gewerbeordnung und der sonstigen einschlägigen Vorschriften nicht berührt.

§ 2

Marktgebiet

- (1) Das Marktgebiet umfasst folgende Flächen:
 - **Großarler Marktplatz:** Beginnend im Norden beim Hotel Neuwirt/Haus Nr. 37 bis zur Unteren Gasse im Osten, die südliche Abgrenzung erfolgt vom südwestlichen Hauseck des Hotels Alte Post (Nr. 24) bis zum süd-östlichen Hauseck der Hausnummer 101 (Gästehaus Knapp). Die westliche Abgrenzung erfolgt zwischen dem Geschäftshaus Prommegger, Nr. 119 und dem südwestlichen Hauseck des Geschäftshauses Kühr Nr. 97. (GP. 212/1 sg. Metzgerparkplatz ist Marktfläche).
 - **Privatplätze:** Gastgarten Neuwirt GP. 175, Vorplatz Cafe Gruber GP. 214, Vorplatz Großarl Nr. 119 GP. 1338, Vorplatz Fleischhauerei Prommegger GP. 212/2, GP. .33, 1279/5 und 1279/3, Gastgarten Knapp GP. .33, Kreuzberghof GP. .72/1 und 186, Parkplatz Blumartina GP. 230, ehem. Astlhof GP. 218 und .30 sowie GP. 228 Heigl Hubert.
 - **Öffentliches Grundstück:** Ellmaubach GP. 1323/1 (Behelfsbrücken); Kirchgasse bis hin zur Aufbahrungshalle;

- (2) Für die Öffnungszeiten des Adventmarktes wird das Marktgebiet mit Ausnahme der Kirchgasse zur Fußgängerzone erklärt. Es ist hier stets von den Betreibern des Bergadvents um eine entsprechende straßenpolizeiliche Bewilligung bei der zuständigen Straßenrechtsbehörde anzusuchen.
- (3) Von (1) und (2) abweichende Erweiterungen, Einschränkungen oder Verlegungen können von den Marktaufsichtsorganen im Bedarfsfall angeordnet werden.

§ 3 Zeit und Dauer der Märkte

- (1) **Beginn:** jeweils am Freitag vor dem ersten Adventsonntag;
Ende: jeweils am vierten Adventsonntag;
- (2) **Tage an denen der Adventmarkt geöffnet ist:**
 - a. an den **Freitagen und Samstagen** jeweils von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr;
 - b. an den **Sonntagen** jeweils von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr;
 - c. am **05.12.** von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr, wenn dieser Tag auf keinen Freitag, Samstag oder Sonntag fällt, ansonsten von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr (an Freitagen und Sonntagen) bzw von 13:00 Uhr bis 22:00 Uhr (an Sonntagen)
 - d. am **08.12.** von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr;

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, ferner alle alten und neuen Gebrauchs- und Hobbykunstgegenstände, handwerkliche Erzeugnisse wie Holzschnitzereien, Christbaumschmuck, Bastelgegenstände aus Glas, Stroh od. Keramik und Gegenstände, die traditionellen Bezug zum österreichischen Advent haben
- (2) Das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (wie z.B. Glücksrad, Katz im Sack udgl.), zirkusähnliche Vorführungen, Tierschauen oder ähnliches ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen: Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper, Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften sowie Bilder oder Druckwerke, Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Reben.
- (4) Lebende Tiere dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.
- (5) Hinsichtlich der dargebotenen Waren ist stets das Einvernehmen mit den Betreibern des Adventmarktes, der Großarler Gastwirtevereinigung, herzustellen.

§ 5 Marktbesucher

- (1) Jedermann ist berechtigt, mit allen laut § 4 (1) zugelassenen Waren den Markt zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der GewO entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.

- (2) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich eines anständigen Betragens untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist, zu befleißigen.
- (3) Gewerbetreibende, die auf einem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe (auch Organe der Wirtschaftskammer) vorzuweisen.

§ 6 Marktstandplätze

- (1) Die Standplätze werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und von der Marktbehörde zugewiesen.
- (2) Die Vergabe der einzelnen Markthütten erfolgt ausschließlich durch die Gastwirtevereinigung Großarlal; nur Personen, die über eine diesbezügliche privatrechtliche Vereinbarung mit der Gastwirtevereinigung Großarl verfügen, sind berechtigt im Rahmen des Adventmarktes Waren zum Verkauf anzubieten. Der Marktbehörde ist alljährlich eine Liste mit allen Personen, welchen eine Verkaufshütte bzw eine Verkaufsstandort zugeteilt wurde, vorzulegen.
- (3) Die Marktstände bzw. Markthütten sind so zu errichten und aufzustellen, dass keine Gefahr für den Menschen ausgehen kann. Insbesondere ist zu achten auf:
 - a) den Aufstellungsort (Aufstellung gem. beiliegenden Lageplan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet),
 - b) die Standsicherheit der Hütten,
 - c) die Tragfähigkeit (berechnet auf die ortsüblichen Schneelasten) und
 - d) einen gesicherten Fußgängerverkehr:
Um einen gesicherten Fußgängerverkehr aufrecht zu erhalten, müssen Holzsteher mit Rückstrahlern bei den Vordächern der Verkaufshütten angebracht werden(siehe auch den straßenrechtlichen Genehmigungsbescheid).

§ 7 Ausweiseleistung

Die Marktaufsichtsorgane sind berechtigt von den Marktbeziehern den Nachweis ihrer Gewerbeberechtigung zu verlangen und Angaben zur Person anhand von Ausweis-papieren zu überprüfen.

§ 8 Marktbehörde und Marktaufsicht

- (1) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister der Markt-gemeinde Großarl. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Markt-aufsicht zu.
- (2) Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktauf-sichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichts-organen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen.

§ 9 Warenbehandlung

Sämtliche lebensmittelrechtliche Bestimmungen sind von den Marktbesuchern verbindlich zu beachten.

§ 10 Reinlichkeit und Hygiene

- (1) Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.
- (2) Für grobe Verunreinigungen, die über das normale und erlaubte Maß des Standbetriebes bzw. des Warenverkaufs hinausgehen, wird der Standinhaber haftbar gemacht werden.
- (3) Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

§ 11 Musikdarbietungen

In Bezug auf das Abspielen von Tonträgern wird vorgeschrieben, dass diese Beschallungen lediglich als Hintergrundmusik geführt werden dürfen (die Lautstärke ist so zu wählen, dass es zu keiner Belästigung der Anrainer kommen kann). Die Untermalung mit Musik darf nur dem Zweck zur Einstimmung in die besinnliche Zeit dienen und nur während der Öffnungszeiten des Adventmarktes erfolgen.

§ 12 Müllbeseitigung

Für die Müllbeseitigung inkl. der Reinigung des oben näher beschriebenen Marktbereiches ist ausschließlich der Veranstalter zuständig (nicht die Gemeinde). Der Veranstalter hat dafür zu Sorgen, dass unmittelbar nach Marktschluss der Marktbereich gereinigt und die Abfälle entsorgt werden.

§ 13 Stromversorgung

Der Veranstalter hat für die Stromversorgung selbst Sorge zu tragen. Eine Versorgung über das Netz der Gemeinde ist ausgeschlossen.

§ 14 Schneeräumung

Während der gesamten Veranstaltungszeit hat die Gastwirtevereinigung Großarl für den freien Zugang zu den Verkaufshütten selbst zu sorgen und die Schneeräumung und Eisfreihaltung aus Eigenem auch um die Hütten herum durchzuführen. Sie übernimmt auch die Haftung für die Sicherheit.

§ 15 Mehrkosten Linienbus und Schülerverkehr

Sofern im Veranstaltungszeitraum (Öffnungszeiten des Adventmarktes) durch die Sperre des Marktplatzes Mehrkosten im Linienverkehr Ellmautal und Fahrschülerverkehr (Taxikosten) verrechnet werden, so sind diese vom Veranstalter zu begleichen.

§ 16 Marktstandsgebühren

- (1) Die Marktstandsgebühren sind an die Gastwirtevereinigung Großarl zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Marktstandsgebühren wie die Zahlungsmodalitäten werden von der Gastwirtevereinigung Großarl festgelegt und sind diese der Marktbehörde bekannt zu geben.
- (3) Für die Nutzung des öffentlichen Gutes ist von der Gastwirtevereinigung Großarl bzw den Betreibern der Markthütten kein Entgelt an die Marktgemeinde Großarl zu entrichten.

§ 17 Haftung

Die Betreiber des Bergadventes bzw die Standbetreiber haftet für alle Schäden die durch die Abhaltung dieses Adventmarktes entstehen und verpflichtet sich, die Marktgemeinde Großarl sowohl aus eigenen als auch aus Schadensansprüchen Dritter, schad- und klaglos zu halten. Insbesondere wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Großarl für Schäden, welche im Zuge der Schneeräumung an den Verkaufshütten entstehen und nicht eindeutig der Marktgemeinde Großarl zugewiesen werden können, nicht haftbar gemacht werden kann.

§ 18 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit Geld bis zu € 1.090,00 bestraft.

§ 19
Verweisung vom Markt

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.
- (2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des AVG unterliegt.

§ 20
Rechtswirksamkeit

Die vorliegende Marktordnung tritt mit Genehmigung durch die Gemeindevertretung am 13.12.2012 und nach Kundmachung gem. § 79 (1) GdO 1994 i.d.g.F., vom 10.01.2013 bis 24.01.2013, per 25.01.2013 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Johann Rohrmoser

